

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 36

Ausgegeben Danzig, den 13. Juli

1922

Inhalt. Gesetz über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer. (S. 229.)

86 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer.

I. Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld.

§ 1.

Die Stempelabgabe der Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 — R. G. Bl. S. 639 — in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1918 — R. G. Bl. S. 799 — (für Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten) wird erhöht

- a) bei einem Wert des Gegenstandes unter 100 000 M auf 3 v. T.,
- b) bei einem Wert des Gegenstandes von 100 000 M und darüber für den ganzen Umfang des Geschäfts auf 1 v. T.,
mindestens aber für jedes Geschäft auf 300 M.

§ 2.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 der Ermäßigungen zu Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes (für Händlergeschäfte) finden nach näherer Maßgabe des § 11 dieses Gesetzes entsprechende Anwendung auf die unter Tarifnummer 4 a Ziffer 6 fallenden Geschäfte. Die Abgabe ermäßigt sich bei diesen Geschäften

- a) bei einem Wert des Gegenstandes unter 100 000 M auf $\frac{5}{10}$ v. T.,
- b) bei einem Wert des Gegenstandes von 100 000 M und darüber für den ganzen Umfang des Geschäfts auf $\frac{1}{4}$ v. T.,
jedoch nicht unter den Mindestbetrag von 50 M für jedes Geschäft.

§ 3.

Die Vorschriften unter Ziffer 2 der Ermäßigungen zu Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes (für Arbitragegeschäfte) finden auf die unter Tarifnummer 4 a Ziffer 6 fallenden Geschäfte keine Anwendung mehr.

§ 4.

Die Befreiungsvorschrift 3 zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes (für Kontantgeschäfte) ist, soweit sie sich auf die in Tarifnummer 4 a Ziffer 6 bezeichneten Gegenstände (ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten) bezieht, nur anwendbar, wenn der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 3 000 M beträgt.

II. Devisenumsatzsteuer.

§ 5.

(1) Die nicht unter Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes fallenden Anschaffungs- geschäfte über auf ausländische Währung lautende Zahlungsmittel unterliegen einer Stempelabgabe von $\frac{1}{2}$ vom Tausend des Wertes des Gegenstandes.

(2) Als Anschaffungsgeschäfte über Zahlungsmittel im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Geschäfte anzusehen, durch die sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen Teile einen Geldbetrag auszuführen oder durch einen Dritten auszuführen zu lassen oder zur Bewirkung der Auszahlung eine Anweisung, einen Wechsel oder einen Scheck auszustellen oder dem anderen Teile eine Geldforderung oder ein sonstiges Zahlungsmittel zu verschaffen. Als Zahlungsmittel gelten auch Zinscheine oder Gewinnanteilscheine.

(3) Als Anschaffungsgeschäft über Zahlungsmittel im Sinne des Abs. 1 gilt ferner die Abrechnung über die Entnahme auf einen Kreditbrief, der auf ausländische Währung lautet.

§ 6.

Die Stempelabgabe des § 5 ermäßigt sich auf $\frac{1}{10}$ vom Tausend des Wertes des Gegenstandes für Händlergeschäfte.

§ 7.

Für Kostgeschäfte ermäßigt sich die nach den §§ 5 und 6 zu entrichtende Stempelabgabe auf die Hälfte ihres Betrages.

§ 8.

Die Abgabe der §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes gilt als Stempelabgabe der Tarifnummer 4 a des Reichsstempelgesetzes. Die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen und -vorschriften finden Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetze etwas anderes ergibt.

III. Gemeinsame Vorschriften.

§ 9.

(1) Als Anschaffungsgeschäft ist es nicht anzusehen, wenn verschiedene Zahlungsmittel, derselben ausländischen Währung und derselben Art ohne anderweite Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden.

(2) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen darüber zu erlassen, welche Zahlungsmittel als zu derselben ausländischen Währung und zu derselben Art gehörig anzusehen sind.

§ 10.

Anschaffungsgeschäfte, bei denen sich der eine Teil verpflichtet, dem anderen Teile ausländische Zahlungsmittel als Gegenleistung für eine andere als in Geld oder in Zahlungsmitteln bestehende Leistung zu verschaffen, sind von den Abgaben nach I. und II. dieses Gesetzes befreit, sofern die nicht in Geld oder Zahlungsmitteln bestehende Leistung wirklich geschuldet und tatsächlich bewirkt werden soll.

§ 11.

(1) Händlergeschäfte i. S. der §§ 2 und 6 dieses Gesetzes sind Geschäfte, bei denen sämtliche Vertragsteilnehmer Händler sind.

(2) Als Händler sind anzusehen:

- a) Kaufleute, die in das Handelsregister eingetragen sind, regelmäßig die Devisenbörse in Danzig mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel mit ausländischen Zahlungsmitteln besuchen oder durch ihre Vertreter besuchen lassen und für die der Abschluß von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel Gegenstand ihres Gewerbes ist, wenn sie in die gemäß Tarifnummer 4 a Ermäßigungen 1 Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes geführte Liste eingetragen sind;
- b) Kaufleute, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben, in das Handelsregister eingetragen sind, und für die der Abschluß von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel Gegenstand ihres Gewerbes ist.

Haben jedoch solche Kaufleute einen Geschäftsbetrieb im Ortsgebiet der Devisenbörse in Danzig, so sind sie nur beim Vorliegen der Voraussetzungen unter a als Händler anzusehen. Der Senat kann Ausnahmen bewilligen;

c) öffentliche sowie unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen, soweit sie der Körperschaftsteuer unterliegen.

(3) Der Senat ist ermächtigt, die Bestimmungen über die Abgrenzung des Kreises der Händler zu ergänzen und das Ortsgebiet der Devisenbörse in Danzig für die Zwecke dieses Gesetzes abzugrenzen.

§ 12.

(1) Der Wert des Gegenstandes wird nach dem vereinbarten Kauf- und Lieferungspreis und in Ermangelung eines solchen Preises durch den mittleren Börsen- oder Marktpreis am Tage des Abschlusses des Geschäfts bestimmt.

(2) Fehlt es auch an einem Börsen- oder Marktpreis in Danzig, so tritt an seine Stelle der amtliche Kurs der Berliner Börse für den Tag des Abschlusses des Geschäfts. Fehlt es auch an einer Börsennotierung in Berlin, so setzt auf Antrag der Vorstand der Devisenbörse den Kurs fest.

§ 13.

Bei der Berechnung der Abgabe gelten Bruchteile von 1000,— M vom Werte des Gegenstandes als volle 1000,— M und sind Pfennigbeträge der Abgabe gegebenenfalls derart nach oben hin abzurunden, daß sie durch 100 teilbar sind. Das gilt auch für diejenigen Fälle, in denen die Abgabe nur im halben Betrage zu entrichten ist.

§ 14.

Ist ein Händlergeschäft (§§ 2, 6 und 11 dieses Gesetzes) von dem Händler für gemeinschaftliche Rechnung mit anderen Personen geschlossen, die nicht zu den Händlern gehören, so wird angenommen, daß der Händler mit diesen Personen Kommissionsgeschäfte abgeschlossen hat.

§ 15.

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Steuersätze dieses Gesetzes zu erhöhen oder zu erniedrigen. Die Maßnahmen müssen auf Verlangen des Volkstages außer Kraft gesetzt werden.

§ 16.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 10. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

V e r o r d n u n g

zur Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 — R. G. Bl. S. 639 —
in der durch das Gesetz vom 26. Juli 1918 — R. G. Bl. S. 799 — geänderten
Fassung und des Gesetzes über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches
Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer vom 10. Juli 1922 G. Bl. S. 229.

Auf Grund des § 107 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 in der durch, das
Gesetz vom 26. Juli 1918 geänderten Fassung und des § 15 des Gesetzes über Erhöhung der
Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer vom
10. Juli 1922 wird folgende zugleich mit dem letztgedachten Gesetz in Kraft tretende Aus-
führungsbestimmung erlassen:

§ 1.

(1) Bei Tauschgeschäften in ausländischen Zahlungsmitteln ist die Steuer von jeder der
beiderseitigen Leistungen zu berechnen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes ist es als Anschaffungsgeschäft nicht anzusehen, wenn
verschiedene Zahlungsmittel derselben ausländischen Währung und derselben Art ohne anderweite
Gegenleistung Zug um Zug ausgetauscht werden.

(3) Für die Anwendung der Steuerbefreiung ist nebeneinander erforderlich, daß

- a) der Nennbetrag der ausgetauschten ausländischen Zahlungsmittel übereinstimmt,
- b) keinerlei anderweite Gegenleistung (z. B. auch nicht Provision usw.) geschuldet und
bewirkt wird,
- c) Leistung und Gegenleistung Zug um Zug geschieht, und es sich
- d) um ausländische Zahlungsmittel derselben Währung und
- e) derselben Art handelt.

(4) Als Zahlungsmittel derselben ausländischen Währung sind nur solche anzusehen, die
auf die Währung eines Staates oder einer Währungsgemeinschaft lauten. Laufen in einem
Staate Zahlungsmittel mehrerer — gesetzlicher oder tatsächlicher — inländischer Währungen um,
(z. B. Zaren-, Duma-, Kerenski-, Sowjet-Rubel), so gelten diese nur dann als zu derselben
Währung gehörig, wenn die Währungseinheiten der verschiedenen Währungen einander gleich
sind und für die verschiedenen Währungen einheitliche Kurse notiert werden. Werden in einem
Staate die nominell gleichen Währungszeichen verschieden bewertet, so gelten sie nicht als Zah-
lungsmittel derselben Währung (z. B. abgestempelte — nicht abgestempelte österreichische
Kronennoten).

(5) Als Zahlungsmittel derselben Art sind je unter sich anzusehen:

1. Geldsorten (Münzsorten). Bei diesen kann Gold gegen Gold, Silber gegen Silber,
Gold gegen Silber nur dann steuerfrei umgetauscht werden, wenn der Umtausch
über die auf den gleichen Nennbetrag lautenden Münzen unentgeltlich erfolgt.
2. Papiergeld sowie — Geldfunktion besitzende — Banknoten.
3. Auszahlungen und Guthaben.
4. Anweisungen.
5. Schecks.
6. Wechsel.

(6) Ein steuerfreier Austausch von Zins- und Gewinnanteilscheinen kann nur gegen Zins-
und Gewinnanteilscheine derselben Währung, derselben Art und desselben Wertpapiers geschehen.

Tausch-
geschäfte in
ausländischen
Zahlungsmitteln.

§ 2.

Die in der Tarifnummer 4 a Ermäßigung 1 Abs. 2 R.=St.=Gef. vorgeschriebene Liste wird in zwei von einander getrennten Abteilungen, und zwar

- A. für den Handel mit Wertpapieren,
- B. für den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln, im übrigen nach näherer Vorschrift des § 58 A. B. R.=St.=Gef. geführt.

Händler-
geschäfte.

§ 3.

(1) Als Händler im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes werden auf Grund des Abs. 3 daselbst anerkannt:

- a) die Reichsbank,
- b) die Giro-Zentrale für Ost- und Westpreußen,
- c) die Westpreussische Provinzial-Genossenschaftsbank e. G. m. b. H.

(2) Weitere Personen und Unternehmen können auf dahingehenden Antrag anerkannt werden. Der zu begründende Antrag ist an die Oberzolldirektion der Freien Stadt Danzig zu richten. Die Anerkennung wird im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

§ 4.

Für Kaufleute, die außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig gewerbsmäßig Bank- und Bankiergeschäfte betreiben, und für die der Abschluß von Geschäften über ausländische Zahlungsmittel Gegenstand ihres Gewerbes ist, soll die fehlende Eintragung in das Handelsregister nicht den Verlust der Händlereigenschaft zur Folge haben, falls die Gesetze des Staates, in dessen Gebiet das Bankgeschäft gewerbsmäßig betrieben wird, eine dem Handelsregister entsprechende Einrichtung nicht vorschreiben.

Auslands-
banken.

§ 5.

(1) Zur Entrichtung der in der Tar. Nr. 4 des Reichsstempelgesetzes und nach dem Gesetze über die Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer angeordneten Abgabe werden neben den bisherigen in § 65 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz beschriebenen und mit dem Aufdruck „Danzig“ versehenen Stempelmarken solche eines neuen Musters zum Preise des auf den Marken angegebenen Steuerbetrages zum Verkaufe gestellt.

Stempel-
zeichen.

(2) Die Stempelmarken neuer Art sind 21 mm hoch und 50 mm breit. Sie zeigen in der Mitte ein von zwei Löwen gehaltenes Schild mit dem Wappen der Freien Stadt Danzig. Eine Lochreihe macht die Marke in zwei gleiche Teile zerlegbar, von denen jeder auf dem unteren Rande die Inschrift „Freie Stadt Danzig“ und auf dem Rande der äußeren Schmalseite die Inschrift „Schlußnotenstempel“ enthält. In rotem Aufdruck ist auf dem oberen Rande jedes Teiles die Wertbezeichnung und in den beiden äußeren Ecken daselbst die Zahl der Mark, auf welche die Marke lautet, ferner unter der Wertbezeichnung der Vordruck „den“ für das Datum der Verwendung und schließlich in den beiden äußeren Ecken des unteren Randes die fortlaufende Nummer der Marke aufgedruckt.

(3) Außerdem tragen auf jedem der beiden Teile in schwarzem Aufdruck

- a) die Marken für Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel (Tar. Nr. 4 a Ziffer 6 R.=St.=Gef. und Gef. über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer) den Buchstaben „D“,
- b) die Marken für Warengeschäfte (Tarif Nr. 4 b R.=St.=Gef.) den Buchstaben „W“.

(4) Die Marken für Geschäfte nach Tar. Nr. 4 a Ziffer 1—5 R.=St.=Gef. lauten auf Steuerbeträge von 5, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 80, 90 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 100, 150, 200, 250, 300, 400 und 500 M, die Marken für Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel (Tar. Nr. 4 a Ziffer 6 R.=St.=Gef. und Gef. vom 10. 7. 1922)

auf Steuerbeträge von 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 100, 150, 200, 250, 300, 400 und 500 M, die Marken für Geschäfte nach der Tar. Nr. 4b R.-St.-Ges. auf Steuerbeträge von 20, 40, 60, 80 Pfennig, 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 20, 30, 40, 50, 100, 150, 200, 250, 300, 400 und 500 M.

- (5) Die Marken haben, soweit sie lauten über einen Steuerbetrag von
- | | | | | | |
|-----------------|--------|----------------|-------|--------|---------|
| 5 Pfennigen bis | 1 Mark | einschließlich | einen | orange | gelben |
| 2 Mark | " | 9 " | " | " | violett |
| 10 " | " | 50 " | " | " | grünen |
| 100 " | " | 500 " | " | " | roten |

Farbenton; außerdem sind die Marken über die Steuerbeträge von 2—500 M mit einem Schutzunterdruck in grauer Farbe versehen.

§ 6.

Zur Entrichtung der Abgabe für Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel werden neben den in § 5 Abs. 2 ff. beschriebenen Stempelmarken bis zum Ausbruch der alten Bestände auch Stempelmarken der bisherigen Art mit dem Aufdruck „D“ zum Preise des auf den Marken angegebenen oder besonders aufgedruckten Steuerbetrages zum Verkauf gestellt.

§ 7.

Die Vorschrift des § 66 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen zum R.-St.-Ges. gilt auch für den Fall, daß Stempelmarken, die für Geschäfte der Tar. Nr. 4a Ziffer 1—5 oder Tar. Nr. 4 R.-St.-Ges. bestimmt sind, für Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel verwendet werden oder umgekehrt.

§ 8.

(1) Die Entrichtung der Abgabe für Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel im Wege des Abrechnungsverfahrens wird unter entsprechender Abänderung des § 26a R.-St.-Ges. und § 78 ff der Ausf.-Best. zum R.-St.-Ges. zugelassen. Die Zulassung zur Entrichtung der Abgabe für Geschäfte in Wertpapieren im Abrechnungsverfahren berechtigt aber nicht auch zu einem solchen Verfahren in Ansehung der Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel und umgekehrt.

(2) Die Zulassung zum Abrechnungsverfahren in Ansehung der Geschäfte über ausländische Zahlungsmittel ist nach den Vorschriften des § 80 der Ausf.-Best. zum R.-St.-Ges. in doppelter Ausfertigung nach dem anliegenden Muster 1 zu beantragen. Fällt das letzte Geschäftsjahr ganz oder teilweise in die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. 7. 1922, so ist an Stelle des Verbrauchs an Stempelmarken nach Tar. Nr. 4a Ziffer 6 R.-St.-Ges. und nach dem Gesetze vom 10. 7. 1922 der Umsatz an ausländischen Zahlungsmitteln im letzten Geschäftsjahr anzugeben und durch Bezugnahme auf die Geschäftsbücher oder den Jahresbericht usw. nachzuweisen.

(3) Das von dem Abnehmer nach näherer Vorschrift des § 82 der Ausf.-Best. zum R.-St.-Ges. anzulegende Steuerbuch ist nach anliegendem Muster 2 zu führen.

(4) Für die nach § 83 der Ausf.-Best. zum R.-St.-Ges. einzureichende Nachweisung ist das Muster 3 zu verwenden.

(5) Sind Personen zur Entrichtung der Abgaben nach Tar. Nr. 4a Ziffer 1—5 R.-St.-Ges. und nach Tar. Nr. 4a Ziffer 6 R.-St.-Ges. sowie nach dem Gesetze vom 10. 7. 1922 im Abrechnungsverfahren zugelassen worden, so ist gesondert von einander für jede der beiden Arten je ein Steuerbuch zu führen; auch sind für jede Art gesondert die Nachweisungen einzureichen.

Danzig, den 10. Juli 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Volkmann.

Abrechnungs-
verfahren.

Muster 1

Muster 2

Muster 3

A n t r a g

auf Zulassung zur Entrichtung der Stempelabgabe nach Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und nach dem Gesetz über Erhöhung der Börsenumsatzsteuer für ausländisches Geld und Einführung einer Devisenumsatzsteuer (Devisenumsatzsteuergesetz) im Wege der Abrechnung.

Ich
Wir, der Unterzeichnete — die unterzeichnete Firma — beantrag.... hierdurch, für mich
uns und die im Gebiet der Freien Stadt Danzig gelegenen Zweigstellen in

vom ersten 19..... zur Entrichtung der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und nach dem Devisenumsatzsteuergesetz im Wege des Abrechnungsverfahrens (§ 26 a des Reichsstempelgesetzes) zugelassen zu werden.

Ich
Wir betreibe.... nach der anliegenden Bescheinigung des Vorstandes der Börse in Danzig als an dieser Börse zugelassene Handelsmänner — seit dem ten 19..... *) — seit länger als Jahresfrist — die Vermittlung des An- und Verkaufs von ausländischen Zahlungsmitteln gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte.

Ich
Wir betreibe.... nach der anliegenden Bescheinigung der Handelskammer in Danzig — als Bankanstalt — als Bankier — seit dem ten 19..... *) — seit länger als Jahresfrist — die Vermittlung des An- und Verkaufs von ausländischen Zahlungsmitteln gewerbsmäßig im Hauptgeschäfte.

*) Ich
Wir habe.... am ten 19..... die Makler- — Bank- — Firma von

in am ten 19..... zur Fortführung des Geschäfts übernommen.

Der Verbrauch an Stempelmarken der Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und des Devisenumsatzsteuergesetzes hat in meinem
unserem Geschäftsbetrieb im letzten Geschäftsjahr Mark Pf.

— über fünftausend — zweitausend Mark — betragen. Zum Beweise beziehe ich mich
wir uns auf (Bezeichnung des Tagebuchs, Stempelaufkaufsbuchs usw.)

Ich bin
Wir sind bereit, für die Entrichtung der Abgabe Sicherheit nach den hierüber bestehenden Bestimmungen zu leisten.

*) Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller das Geschäft noch nicht ein Jahr lang geführt hat.
Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

Sich verpflichtet... nich für jeden Fall, in welchem ein Geschäft, für das die Stempelabgabe fällig
Wir uns geworden ist, nicht den bestehenden Bestimmungen entsprechend in dem zum Zwecke der Steuerabrechnung zu führenden Buche gebucht worden ist, eine von der Steuerbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festzusetzende Vertragsstrafe bis zu 100 Mark, unabhängig von der damit verwirkten gesetzlichen Strafe, zu zahlen.

....., den ten 19

(Unterschrift)

Zulassungsbefcheinigung.

Auf Grund des vorstehenden Antrags ist

..... in

mit de....
für die im Gebiet der Freien Stadt Danzig befindliche..., vorbezeichnete Zweigstelle — zur Entrichtung der Stempelabgabe nach Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und nach dem Devisenumsatzsteuergesetz im Wege der Abrechnung (§ 26 a des Reichsstempelgesetzes) widerruflich zugelassen worden.

Diese Befcheinigung ist im Falle des Widerrufs der Zulassung oder sobald aus anderem Grunde wieder zur Entrichtung der Abgabe im Wege der Ausstellung versteuerter Schlußnoten übergegangen werden soll, an die Steuerstelle zurückzugeben.

Danzig, den ten 19

Verkehrsteueramt der Freien Stadt Danzig.

(Unterschrift)

(Amtsstempelabdruck).

Steuerbuch

de..... zu.....
zur Entrichtung der Stempelabgabe aus Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und des Devisenumsatzsteuergesetzes im Wege der Abrechnung (§§ 78—85 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz und § 8 der Verordnung vom 10. 7. 1922).

Dieses Buch enthält Blätter, welche von einer mit dem Siegel des Unterzeichneten belegten Schnur durchzogen sind.

....., den ten 19.....

(Name)

(Dienststellung)

Anleitung.

1. Die Eintragungen haben spätestens am dritten Tage nach dem Geschäftsabschluß, im Falle der §§ 88, 89 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz innerhalb der daselbst angegebenen Fristen, in deutlichen Schriftzeichen mit Tinte ohne Ausstrazungen oder Überschreibungen zu geschehen.
2. In Sp. 8 ist der Nennwert der ausländischen Zahlungsmittel einzutragen.
3. In Sp. 9 sind die gehandelten ausländischen Zahlungsmittel ohne Abkürzungen so genau zu bezeichnen, daß über die Gattung der Zahlungsmittel Zweifel nicht aufkommen können.
4. Sp. 13 ist nur auszufüllen, wenn eine Steuerpflicht besteht und der Abrechner der zunächst zur Entrichtung der Stempelabgabe Verpflichtete (§ 20 Abs. 1 des Reichsstempelgesetzes) ist, oder wenn ihm als Zweitverpflichteten nach § 84 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz die Entrichtung der Abgabe in dem dort bezeichneten Umfang obliegt.

Bfd. Nr.	Tag der Eintragung	Nähere Bezeichnung des				
		Tag des Geschäfts- abschlusses	Tag der Lieferung	Das Geschäft ist abgeschlossen zwischen		durch Vermittlung von (Name und Wohnort)
1	2	3	4	Name (Firma, und Wohnort (Sitz) des Verkäufers	Name (Firma) und Wohnort (Sitz) des Käufers	7

Geschäftsabchlusses				Steuerfuß	Stempel- betrag	Das Geschäft ist eingetragen in dem näher zu bezeichnenden Geschäftsbuch auf Seite unter Nr.	Bemerkungen über weitere Geschäfts- bedingungen, Gründe beanspruchter Stempelbefreiung oder einer Er- mäßigung der Abgabe unter Angabe der Gesetzesbestimmung
Der ausländischen Zahlungsmittel							
Nenn- wert	genaue Be- zeichnung	Preis oder Kurs	steuer- pflichtiger Wert <i>M</i>	12	<i>M</i> 13	14	15
8	9	10	11				

Abgeschlossen für den Monat — (das Vierteljahr vom
bis) — mit einer Gesamtstempelsumme von M Pf., in Worten
..... Mark Pf.

Der Unterzeichnete versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der während des angegebenen Zeit-
raums vorgenommenen Eintragungen.

....., den ten 19.....

(Unterschrift)

Nachweisung

über die von in
für den Monat — das Vierteljahr vom
bis — im Abrechnungsverfahren zu entrichtende Stempelabgabe nach
Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und nach dem Devisenumsatzsteuergesetz.

Während des oben angegebenen Zeitraums sind in meinem Steuerbuche Geschäftsabschlüsse unter
Nr. bis einschließlich eingetragen.

Der Gesamtbetrag der sich aus diesen Eintragungen ergebenden Stempelabgabe nach Tarifnummer 4 a
Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und nach dem Devisenumsatzsteuergesetz beläuft sich auf M Pf.

in Worten M Pf.

....., den ten 19.....

(Unterschrift):

Bescheinigung.

Die sich aus den oben angegebenen Eintragungen in das Steuerbuch des Anmeldenden ergebende
Stempelabgabe aus Tarifnummer 4 a Ziffer 6 des Reichsstempelgesetzes und nach dem Devisenumsatzsteuer-
gesetz ist nach Prüfung der Eintragungen festgesetzt auf M Pf.,

in Worten M Pf.

Der Betrag ist gezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt.

Der vorstehend angemeldete Abgabebetrag von M Pf.,

in Worten M Pf.

ist gezahlt und im Einnahmebuch unter Nr. vereinnahmt. Die Nachprüfung des nicht an Amts-
stelle vorgelegten Steuerbuchs und seiner Unterlagen bleibt vorbehalten.

Danzig, den ten 19.....

**Verkehrssteueramt der Freien Stadt Danzig.
Stempelstelle.**

(Amtsstempelabdruck)

(Unterschrift):

Nicht Zutreffendes ist zu streichen.